



Pflegeheim-Rahmenvertrag

für die Jahre 2022 bis 2025

Der **Kanton Basel-Stadt**, nachfolgend **Kanton** genannt, vertreten durch das
Gesundheitsdepartement,
nachfolgend **Departement** genannt,

und

CURAVIVA Basel-Stadt,
nachfolgend **CURAVIVA** genannt,

schliessen den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

1 Gegenstand des Vertrages

¹ Der vorliegende Pflegeheim-Rahmenvertrag (nachfolgend Vertrag genannt) regelt den Beitritt zum Vertrag, den allgemeinen Leistungsauftrag, die Qualitätssicherung, die Tagestaxen, die einheitliche Rechnungslegung und die Leistungsvergütung der Pflegeheime, welche auf der Liste der Pflegeheime des Kantons Basel-Stadt aufgeführt sind (Vertragsheime, nachfolgend Heime genannt).

2 Grundlagen

¹ Der vorliegende Vertrag stützt sich auf die einschlägigen Gesetze des Bundes und des Kantons Basel-Stadt sowie auf die Statuten von CURAVIVA (Stand: 9. Mai 2017), das Qualitätsinstrument «qualivistastationär» (in der jeweils geltenden Version) und das Handbuch «Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime» von CURAVIVA Schweiz (in der jeweils geltenden Version).

² Die Parteien teilen die Auffassung, dass diese Grundlagen mit vorliegendem Vertrag vereinbar sind.

³ Die Parteien informieren sich gegenseitig über beabsichtigte Änderungen, die für den Gegenstand dieses Vertrags relevant sind. CURAVIVA informiert das Departement zudem schriftlich über beabsichtigte Änderungen und Anpassungen der Statuten. Änderungen bezüglich Leistungserbringung und Finanzierungsverhältnisse bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Departements. Bei wesentlichen Änderungen und Anpassungen der KVO¹, welche Auswirkungen auf das Pflegebedarfsabklärungssystem (RAI) haben, wird CURAVIVA vorgängig zur Stellungnahme eingeladen.

⁴ Die Vertragsparteien treffen sich regelmässig, mindestens einmal jährlich, um die Zusammenarbeit, die sich aus der Erfüllung dieses Vertrages ergibt, zu besprechen.

3 Pflegeheim-Rahmenvertrag und Einzelverträge

¹ Der Beitritt zum Vertrag erfolgt mittels Abschluss eines auf vorliegendem Vertrag beruhenden Einzelvertrages zwischen dem jeweiligen Heim, bzw. deren Trägerschaft und dem Departement.

² Heime, welche auf der Pflegeheimliste des Kantons Basel-Stadt aufgeführt, jedoch nicht Mitglied von CURAVIVA sind, können dem Vertrag jederzeit beitreten. CURAVIVA kann für den Beitritt von Nicht-Mitgliedern zum Vertrag eine Aufwandsentschädigung von 50% des Mitgliederbeitrags festlegen.

³ Bestimmungen des vorliegenden Vertrages gehen Vereinbarungen im Einzelvertrag vor. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages besteht nicht.

⁴ CURAVIVA hat das Recht, mit Kenntnisnahme des betroffenen Heimes, in die Einzelverträge Einsicht zu nehmen.

¹ Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November 2008 (KVO, SG 834.410)

4 Leistungen der Vertragsparteien

4.1 Leistungen der Heime

¹ Die Heime verpflichten sich, bedarfs- und fachgerechte stationäre Pflegeleistungen für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt zu erbringen.

² Die Leistungen der Heime umfassen das folgende Angebot:

- Pflegeleistungen gemäss Art. 7 KLV²;
- Leistungen für Pension und Betreuung.

³ Es steht den Heimen frei, weitere Leistungen anzubieten, welche den regulären Heimbetrieb und die Leistungsqualität für die Bewohnenden nicht beeinträchtigen. Die dafür einzuhaltenden Grundsätze werden vom Departement im Merkblatt «Öffentliche Dienstleistungen und Angebote von Pflegeheimen für EXTERNE Kundinnen und Kunden» geregelt.

⁴ Die Heime beteiligen sich aktiv an der Aus-, Fort- und Weiterbildung insbesondere von Pflegepersonal.

4.2 Leistungen des Kantons

¹ Der Kanton erbringt folgende Leistungen:

- Beratung und Abklärung der aktuellen Pflegebedürftigkeit für Betroffene und Angehörige;
- Information über die Kosten und Finanzierung des Heimaufenthaltes;
- Information über die allgemeinen und spezialisierten Pflegeplätze im Kanton Basel-Stadt;
- Fachliche Aufsicht im Rahmen der Betriebsbewilligung;
- Beratung und Vermittlung bei Konflikten zwischen Bewohnerinnen bzw. Bewohnern, Angehörigen und Heimen.

5 Heimeintritt

¹ Die Zuständigkeit für die Feststellung der für einen Heimeintritt erforderlichen Pflegebedürftigkeit gemäss § 8 Abs. 1^{bis} GesG³ liegt beim Departement bei der Abteilung Langzeitpflege, für die Gemeinden Riehen und Bettingen bei der Pflegeberatung Riehen.

² Die Einzelheiten zum Anmelde- und Vermittlungsprozess freier Pflegeheimplätze regeln der Bereich Gesundheitsversorgung des Departements, die Pflegeberatung Riehen und CURAVIVA in einer separaten Vereinbarung.

³ Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt können aufgenommen werden, sofern die Aufnahmeverpflichtung für Kantoneinwohnerinnen und Kantoneinwohner gewährleistet ist und eine schriftliche Finanzierungszusicherung über die Restfinanzierung der Wohngemeinde vor Heimeintritt vorliegt. Diese wird durch das Heim eingeholt.

² Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, SR 832.112.31)

³ Gesundheitsgesetz vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100)

6 Beschwerdewesen

- ¹ Die Heime verfügen über ein internes Beschwerdemanagement.
- ² Im Konfliktfall verpflichten sich die Heime, die Bewohnerinnen und Bewohner auf ihre Beschwerdemöglichkeiten hinzuweisen.
- ³ Zuerst sollen Lösungen im Gespräch zwischen den Verantwortlichen des Heimes und der Bewohnerin oder des Bewohners und ihren Angehörigen gesucht werden.
- ⁴ Es besteht die Möglichkeit, sich an die Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex oder an die Abteilung Langzeitpflege als Aufsichtsbehörde zu wenden.

7 Vergütung der Leistungen

7.1 Grundsatz

- ¹ Die Leistungen der Heime werden durch Tagestaxen abgegolten. Diese Tagestaxe setzt sich zusammen aus einer Taxe für Pension und Betreuung sowie einer Pflorgetaxe.
- ² Die Pflorgetaxe ist nach 12 Stufen gemäss Art. 7a KLV differenziert und finanziert die Pflegekosten gemäss Art. 7 KLV. Die Pflorgetaxe entspricht den kantonalen Pflegenormkosten gemäss KVO. Der RAI-Punktwert und der korrespondierende RAI-Minutenpreis in Franken zur Berechnung der Pflegenormkosten gemäss § 8d Abs. 1 lit. a Ziff. 1 KVO sind im Anhang 1 Ziffer 1 festgelegt, welcher integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist.
- ³ Die Taxe für Pension und Betreuung (Einheitstaxe) ist in der Regel für alle Bewohnerinnen und Bewohner in allen Heimen gleich hoch. Abweichungen werden in diesem Vertrag in Ziffer 10.3 und im Anhang 1 Ziffer 8 geregelt. Der gültige Wert der Einheitstaxe ist in Anhang 1 Ziffer 2 festgelegt, welcher integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist.
- ⁴ Alle Leistungen gemäss diesem Vertrag sind mit der Tagestaxe abgegolten. Es dürfen keine darüberhinausgehenden Vergütungen erhoben werden. Nicht in der Tagestaxe enthaltene Nebenleistungen dürfen gemäss Anhang 1 Ziffer 8 verrechnet werden.
- ⁵ Auf den Spezialplätzen gemäss Pflegeheimliste des Kantons Basel-Stadt (Pflgewohngruppen (PWG), Psychiatrische Pflgewohngruppen (PPWG), Psychogeriatrische Abteilung (PGA), Demenzabteilung oder bei Entlastungsaufenthalten) können Zuschläge auf die Taxe für Pension und Betreuung für die definierten Mehrleistungen in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Zuschläge ist in Anhang 1 Ziffer 3 geregelt.
- ⁶ Die vereinbarte Taxe für Pension und Betreuung, die Zuschläge und die Pflorgetaxen können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien während der Laufzeit des Vertrages, jeweils auf den 1. Januar eines Kalenderjahres angepasst werden. Begründete Anträge sind von CURAVIVA jeweils bis 30. Juni im Jahr vor der gewünschten Erhöhung einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Erhöhungen besteht nicht.
- ⁷ Für Bewohnerinnen und Bewohner, die einen stark erhöhten Pflegebedarf aufweisen, kann das Heim beim Bereich Gesundheitsversorgung eine Sondertaxe beantragen.

7.2 Rechnungsstellung

- ¹ Das Heim stellt den Bewohnerinnen und Bewohnern seine Leistungen monatlich in Rechnung. Das Heim kann für die Taxe für Pension und Betreuung eine vorschüssige Zahlung auf Monatsan-

fang vereinbaren. Die Restfinanzierung der Pflegekosten wird mit dem Departement, Bereich Gesundheitsversorgung, durch elektronische Rechnungsstellung abgerechnet. Sie ist auf der Monatsrechnung der Bewohnerin oder des Bewohners separat auszuweisen.

² Taxrelevante Änderungen der Pflegestufe, die bei Überprüfungen durch die Krankenversicherungen festgestellt werden, sind in Bezug auf den Anteil der Restfinanzierung mit dem Bereich Gesundheitsversorgung rückabzuwickeln.

7.3 Personaldotation

¹ Damit eine einheitliche Tagestaxe für alle Heime gewährleistet werden kann, werden Personaldotationen gemäss Anhang 1, Ziffer 4 in Abhängigkeit der Anzahl Heimplätze und RUG-Punkte als Richtwerte festgelegt.

² Für den Anteil von Personal mit Fachausbildung Pflege und Betreuung am gesamten Pflegepersonal gilt der Richtwert von 50%. Dabei sind folgende Schlüssel für die berufliche Qualifikation des Pflegepersonals anzustreben (gemäss «Praxisempfehlung Kompetenzprofile» der Pflegeheim-Qualitätskommission von CURAVIVA und der Abteilung Langzeitpflege in der jeweils geltenden Version):

- Ausbildung auf Tertiärstufe II: 20%;
- Ausbildung auf Sekundarstufe II und/oder Tertiärstufe I: 30%;
- Assistenzpersonal: 50%.

7.4 Vorübergehende Abwesenheit oder Austritt

¹ Bei vorübergehender Abwesenheit (z. B. Spitalaufenthalt) der Bewohnerin oder des Bewohners darf maximal die Taxe für Pension und Betreuung (exkl. allfällige Zuschläge für besondere Leistungsaufträge) abzüglich Verpflegungskostenanteil in Höhe von 15 Franken pro Tag in Rechnung gestellt werden (Reservationstaxe). Als Abwesenheitstag gilt eine zusammenhängende Abwesenheit von 24 Stunden. Ein- und Austrittstag gelten nicht als vorübergehende Abwesenheit.

² Steht fest, dass eine Bewohnerin oder ein Bewohner nach einem Spitalaufenthalt nicht mehr ins Heim zurückkehren kann, oder verstirbt eine Bewohnerin oder ein Bewohner im Heim, ist die Taxe für Pension und Betreuung bis und mit dem Tag der Räumung des Zimmers geschuldet. Nach dem Todestag darf maximal die Reservationstaxe (gemäss Abs. 1 hiervor) in Rechnung gestellt werden.

³ Bei freiwilligem Austritt einer Bewohnerin oder eines Bewohners gelten die Bestimmungen des Heimvertrages.

7.5 Hilflosenentschädigung der AHV/IV

¹ Die Heime veranlassen rechtzeitig die Anmeldung anspruchsberechtigter Bewohnerinnen und Bewohner für den Bezug einer Hilflosenentschädigung (HE) mittleren oder schweren Grades, sofern nicht bereits eine solche bezogen wird. Zu achten ist insbesondere auch auf die Veranlassung eines Wechsels von einer mittleren zu einer schweren HE.

7.6 Sicherheitsleistung

¹ Die Heime können von den Bewohnerinnen und Bewohnern die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für ausstehende Taxen verlangen. Diese beläuft sich in der Regel auf den erwarteten Bewohneranteil einer Monatsrechnung bis maximal 10'000 Franken.

² Verfügt die Bewohnerin oder der Bewohner nicht über die finanziellen Möglichkeiten, eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen, kann sie oder er beim Amt für Sozialbeiträge einen Antrag auf Kostengutsprache stellen.

8 Rechnungswesen und Controlling

8.1 Buchführung, Rechnungslegung und Kostenrechnung

¹ Die Heime verpflichten sich, eine ordnungsgemässe Buchhaltung und Revision nach OR⁴ zu führen.

² Die Richtlinie zur Kostenrechnung für Pflegeheime im Kanton Basel-Stadt (Anhang 2) ist für die Heime verbindlich. Diese basiert auf den Empfehlungen zur Kostenrechnung / Rechnungslegung von CURAVIVA Schweiz.

8.2 Auskunftspflicht und Berichterstattung

¹ Der Vertrag basiert auf transparenten Informationen zur Planung und Rechnung unter Beachtung der Grundsätze der Zuverlässigkeit, Wesentlichkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit.

² Die Heime erteilen dem Departement während der Dauer des Vertrages alle erforderlichen Auskünfte und geben Einsicht in den Betrieb sowie in die leistungsseitigen und die finanziellen Verhältnisse.

³ Die Heime dokumentieren die Abteilung Langzeitpflege des Departements jährlich mit folgenden Informationen zur betrieblichen Organisation und finanziellen Lage zu den nachfolgend vermerkten Fristen:

- a) Jahresrechnung des Heimes bzw. der Trägerschaft, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang nach anerkannten Rechnungslegungsstandard gemäss OR bis 30. April;
- b) Kostenrechnung gemäss der Richtlinie in Anhang 2 zu diesem Vertrag in elektronischer Form (Excel-Format) bis 30. April;
- c) Geschäfts-, Tätigkeits- oder Jahresbericht bis 30. April;
- d) Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung bis 30. April.

Können Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden, ist dies schriftlich zu melden und zu begründen.

⁴ Das Reporting über die Wirksamkeit von Tarifierhöhungen erfolgt bis 30. April. Welche Angaben dieses zu enthalten hat, ist in Anhang 1 Ziffer 6 statuiert.

⁵ Die Heime berichten dem Departement unverzüglich, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, welche die vorgesehene Leistung gefährden oder sie als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen.

⁶ Die Heime berichten dem Departement, wenn die Rechnung vom zuständigen Organ zurückgewiesen wird.

8.3 Controlling und Evaluation

¹ Die Heime sorgen für ein angemessenes Leistungscontrolling.

⁴ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR, SR 220)

² Das Departement kann eigene oder externe Bedarfs-, Leistungs- und Wirkungsevaluationen durchführen.

³ Die Heime verpflichten sich, während der Vertragsdauer dem Departement auf Anfrage in einem vertretbaren Rahmen weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.

9 Qualitätssicherung, Aufsicht und Kontrolle

9.1 Qualitätssicherung und -entwicklung

¹ Die Heime müssen definierte Qualitätsstandards erfüllen. Zusätzlich führt das Departement zwecks Wahrnehmung seiner behördlichen Aufsichtstätigkeit sowie zur Kontrolle vertraglicher Vereinbarungen bei den Heimen regelmässige und in Einzelfällen auch ausserordentliche Qualitätskontrollen durch. Dabei orientiert sich das Departement an den gesetzlichen Vorgaben und an dem interkantonalen Qualitätsinstrument „qualivistastationär“. Zertifizierungen durch anerkannte Systeme werden angemessen berücksichtigt.

² Die Heime stellen dem Departement das Datenset der RAI-Qualitätsindikatoren (total 22 Indikatoren) pro Heim zur Verfügung und aktualisieren das Datenset jährlich. Das Departement darf die RAI-Indikatoren nach Absprache mit CURAVIVA in seiner Berichterstattung verwenden, ohne dass Rückschlüsse auf ein einzelnes Heim möglich sind. Das Departement informiert CURAVIVA vor der Veröffentlichung entsprechender Publikationen. Die Daten dürfen ohne schriftliche Zustimmung von CURAVIVA und der einzelnen Heime nicht an Dritte weitergegeben werden.

9.2 Mitwirkung bei der Ausbildung, Ausbildungsfonds

¹ Die Heime erklären sich bereit, entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und Gegebenheiten, Ausbildungsplätze in allen Bereichen des Heimbetriebes anzubieten.

² In den Tagestaxen sind die gemäss Anhang 1 Ziffer 5 vereinbarten Beiträge für die Ausbildung von Fachpersonal Pflege und Betreuung (wie FAGE, FABE, HF Pflege, Berufsprüfung LZP) enthalten. Jedes Heim bezahlt diese Beiträge in einen Ausbildungsfonds. Aus diesem Fonds erhalten die Heime für ihre Ausbildungstätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese ist so ausgestaltet, dass Heime mit überdurchschnittlicher Ausbildungstätigkeit auch entsprechend mehr Entschädigung erhalten. Aus dem Fonds können auch übergeordnete Ausbildungsmassnahmen auf Verbandsebene finanziert werden. Der Fonds ist ausschliesslich für diesen Zweck eingerichtet.

³ CURAVIVA verwaltet den Ausbildungsfonds, regelt die Durchführung und berichtet dem Departement jährlich über die Ausbildungsleistungen der Heime. Welche Angaben der Bericht zu enthalten hat, ist im Anhang 1 Ziffer 5 statuiert.

10 Weitere Bestimmungen

10.1 Anstellungsbedingungen

¹ Die Heime sind nicht an das Lohngesetz des Kantons gebunden. Die Vergütung des Personals darf jedoch nicht höher sein als diejenige des Kantons für eine vergleichbare Tätigkeit. Die Lohngleichheit von Frauen und Männern ist dabei zu gewährleisten.

10.2 Pflegeheimliste

¹ Heime beantragen Änderungen der Anzahl angebotener Pflegeplätze dem Departement jeweils bis spätestens 30. September. Änderungen der Pflegeheimliste erfolgen in der Regel per 1. Januar des folgenden Jahres. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, mit Begründung und mit Frist bis spätestens 31. März, eine ausserordentliche Anpassung der Pflegeheimliste per 1. Juli desselben Jahres zu beantragen.

² Im Einzelvertrag können Heime mit dem Departement vereinbaren, eine Anzahl von Pflegeplätzen anderen Kantonen mittels Aufführung auf deren Pflegeheimlisten zur Verfügung zu stellen, sofern im Kanton Basel-Stadt auf diese Plätze verzichtet werden kann.

10.3 Nicht-Tarifplätze

¹ Nicht-Tarifplätze (NTP) unterscheiden sich von regulären Pflegeplätzen dadurch, dass die Einheitstaxe gemäss Ziffer 7.1 für sie nicht verbindlich ist. NTP können von Heimen beim Departement beantragt werden. NTP werden im jeweiligen Einzelvertrag vereinbart und die Anzahl Plätze wird auf der Pflegeheimliste des Kantons Basel-Stadt aufgelistet. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf NTP.

² NTP dürfen nicht an Personen mit Ergänzungsleistungsanspruch vergeben werden. Wird eine Bewohnerin oder ein Bewohner während des Aufenthaltes auf einem NTP ergänzungsleistungsbe-rechtigt, übernimmt die EL für die Pensions- und Betreuungstaxe maximal den Tarif gemäss allge-meinen Pflegeplätzen. Umplatzierungen in ein anderes Heim aufgrund von Änderungen der finan-ziellen Lage der Bewohnerin oder des Bewohners sind nicht zulässig. Die vorgängige Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Bewohnenden ist Sache der Heime. Die Heime sind verpflichtet, alle Personen, welche auf einen NTP eintreten, vor Eintritt über die möglichen Konsequenzen bei Än-derung der finanziellen Lage transparent, umfassend und schriftlich zu informieren.

10.4 Datenschutz

¹ Dem Schutz persönlicher Daten von Bewohnerinnen und Bewohnern der Heime ist besondere Sorgfalt zu widmen. Die Vertragsparteien unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und sind ver-antwortlich für die Einhaltung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze über den Datenschutz.

10.5 Verjährung

¹ Forderungen aus dem Vertrag verjähren fünf Jahre nach ihrer Entstehung.

² Leitet sich der Anspruch aus einer strafbaren Handlung ab, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

10.6 Gerichtsstand

¹ Der Gerichtsstand ist Basel.

10.7 Anwendbares Recht

¹ Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

10.8 Kontaktpartner und Zustelladresse

¹ Für alle Korrespondenz, die sich aus diesem Vertrag ergibt, wird für das Departement der Bereich Gesundheitsversorgung, Abteilung Langzeitpflege, als Kontaktpartner und Zustelladresse bezeichnet.

10.9 Änderungen und Ergänzungen

¹ Spätere Gesetzesänderungen gehen diesem Vertrag vor.

² Die Parteien können den Vertrag im Rahmen ihrer Kompetenzen jederzeit einvernehmlich ändern bzw. ergänzen. Sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest.

³ Beide Parteien verpflichten sich, während der Vertragsdauer zu Vertragsänderungen und -ergänzungen Hand zu bieten, die auf Grund veränderter Verhältnisse notwendig werden.

10.10 Verhalten im Konfliktfall

¹ Die Vertragsparteien versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.

10.11 Nichteinhaltung oder mangelhafte Erfüllung des Vertrages

¹ Bei Nichteinhaltung des Vertrages bzw. bei Nicht- oder mangelhafter Erfüllung der unterstützten oder übertragenen Aufgaben trotz Mahnung oder bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben bestimmt das Departement über die Folgen wie ausserordentliche Kündigung, finanztechnische Anpassungen und Rückforderung.

10.12 Beendigung

¹ Dieser Vertrag inklusive aller Anhänge dauert vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2025. Er kann erneuert werden. CURAVIVA hat das Gesuch um eine allfällige Erneuerung mindestens 18 Monate vor Ablauf des Vertrags einzureichen.

² Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts kann der Kanton nach Anhörung der Finanzkommission den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und neu verhandeln.

11 Anhang

¹ Der Anhang ist integrierter Bestandteil dieses Vertrages. Er umfasst folgenden Inhalt:

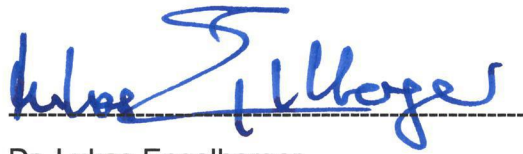
- Anhang 1: Taxen und Reporting über die Wirksamkeit von Tarifierhöhungen
- Anhang 2: Richtlinie zur Kostenrechnung für Pflegeheime

12 Schlussbestimmung

¹ Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt sowie unter dem Vorbehalt der Bewilligung der gemäss diesem Vertrag erforderlichen Kredite durch den Grossen Rat des Kantons.

² Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Vertragsparteien erhalten je eines, ein Original ist für das Staatsarchiv bestimmt.

Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Lukas Engelberger
Vorsteher



Anna Eichenberger
Bereichsleiterin Gesundheitsversorgung

Basel, den 7. Dezember 2021

CURAVIVA Basel-Stadt



Veronica Schaller
Präsidentin



Dr. Regine Dubler
Vizepräsidentin

Basel, den 27. 10. 21

Anhang 1: Taxen und Reporting über die Wirksamkeit von Tarifierhöhungen

1 RAI-Punktwert gemäss Ziffer 7.1 Abs. 2 dieses Vertrages

Gültig ab	Fr.	Wert Fr. pro Minute
1. 1. 2022	124.60	1.0873
1. 1. 2023	126.60	1.1047

Der CH-Index Wert beträgt 114.6.

2 Taxe für Pension und Betreuung gemäss Ziffer 7.1 Abs. 3 dieses Vertrages

Die Einheitstaxe gemäss Ziffer 7.1 Abs. 3 beträgt 191.30 Franken pro Tag.

3 Zuschläge auf die Taxe für Pension und Betreuung für Mehrleistungen gemäss Ziffer 7.1 Abs. 5 dieses Vertrages

Die Zuschläge dürfen für Heimplätze erhoben werden, wenn ein entsprechender Leistungsauftrag gemäss Pflegeheimliste zugewiesen ist.

Es gelten die folgenden Zuschläge:

Mehrleistung	Fr. pro Tag
Pflegewohngruppen (PWG)	15.00
Psychiatrische Pflegewohngruppe (PPWG)	15.00
Psychogeriatrische Abteilungen (PGA)	25.00
Entlastungsplätze	30.00
Demenzabteilung	23.00

4 Richtwerte Personaldotationen gemäss Ziffer 7.3 dieses Vertrages

Bereich	Stellen
Pflege und Betreuung pro Pflegeplatz	0.130
Pflege und Betreuung pro RUG-Punkt	0.453
Alltagsgestaltung und Aktivierung pro Pflegeplatz	0.038

5 Ausbildungsfonds und Reporting gemäss Ziffer 9.2 dieses Vertrages

Der in der Tagestaxe für Pension und Betreuung enthaltene Betrag zu Gunsten des Ausbildungsfonds beträgt 0.70 Franken pro Pfl egetag.

Der in der Pfl egetaxe enthaltene Betrag zu Gunsten des Ausbildungsfonds beträgt Fr. 0.50 pro Pfl egetag wovon Fr. 0.25 pro Pfl egetag für die Förderung der HF-Ausbildungen und Fr.

0.25 pro Pfl egetag für die Erhöhung der Ausbildungsbeiträge pro Abschluss verwendet werden.

Im jährlichen Reporting von CURAVIVA sind folgende Informationen bis 30. Juni des Folgejahres zu dokumentieren:

- Ausbildungspotentialberechnung der OdA Gesundheit beider Basel pro Heim;
- Fondsertrag und Pfl egetage;
- Anzahl Personen in einer Berufsausbildung im Berichtsjahr aufgeteilt nach Lehrjahr und Ausbildung der Auszubildenden pro Heim;
- Anzahl Personen, welche im Berichtsjahr die Berufsausbildung abgeschlossen haben aufgeteilt nach Ausbildung;
- Ausschüttung pro Berufsausbildung im Berichtsjahr.

6 Reporting über die Wirksamkeit von Tariferhöhungen gemäss Ziffer 8.2 Abs. 4 dieses Vertrages

Der RAI-Punktwert gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs wird folgendermassen angepasst:

Fr. 3.00 zur Erhöhung der Pfl egegehälter

Fr. 2.00 zur Erhöhung des Anteils des qualifizierten Pfl egepersonals

CURAVIVA berichtet dem Departement jährlich über die Wirksamkeit dieser Tariferhöhungen. Der Verband liefert aggregierte Daten aus der jährlichen Lohnanalyse perinnova zur Entwicklung folgender Kennzahlen bis am 1. September des Folgejahres. Als Referenzjahr zur Erfassung der Entwicklungen gilt das Jahr 2021:

- a) Reporting Pfl egegehälter (nur festangestellte Mitarbeitende, Jahres-Bruttolöhne ohne Zuschläge):
- Lohnbänder für die verschiedenen Kategorien von Bildungsstufen (gemäss Papier von perinnova «Funktionsprofile und –ketten – Funktion Pfl ege/Therapie/Medizin»);
 - Durchschnitts- und Medianlöhne, Lohnquartile pro Vollzeitäquivalent der Pfl egepersonen;
 - Durchschnitts- und Medianlöhne, Lohnquartile pro Kategorie von Bildungsstufen (gemäss Papier von perinnova «Funktionsprofile und –ketten – Funktion Pfl ege/Therapie/Medizin») des Pfl egepersonals pro Vollzeitäquivalent.

Das Tool der Lohnerfassung perinnova wird dem Departement zur Verfügung gestellt. Anhand spezifisch programmierter Funktionen können die Entwicklungen der Kennzahlen mit vorangehenden Erfassungsjahren verglichen werden.

- b) Reporting Erhöhung Anteil qualifiziertes Personal:
- Total Vollzeitstellen Pfl egepersonal mit Fachausbildung;
 - Total Vollzeitstellen Assistenzpersonal;
 - Total Vollzeitstellen Pfl egepersonal in Ausbildung.

7 Inbegriffen in den Heimtaxen gemäss Ziffer 7.1 dieses Vertrages sind folgende Kosten:

- Verpflegung, Zimmer resp. Bett, Heizung, Energie, Toiletten- und Bettwäsche;
- Krankheits- / behinderungsbedingter Zimmerservice;
- Möblierung des Zimmers, soweit diese vom Heim gestellt wird;
- Waschen der persönlichen Wäsche;
- Reinigung und Unterhalt des Zimmers;
- ständige Notrufbereitschaft;
- Internetnutzung und Gebühren für Fernseh- und Radiokonzession (Serafe) ;
- kleine Hilfeleistungen und Betreuungen (ohne Begleitungen und Botengänge) ;
- Teilnahme an hausinternen Programmen und Veranstaltungen;
- Nutzung aller Gemeinschaftseinrichtungen;
- Hilfe bei akuten, persönlichen Problemen;
- periodische Abklärung des individuellen Pflegebedarfs;
- Grund- und Behandlungspflege in der entsprechenden Pflegestufe einschliesslich Rasur und Nagelpflege durch Pflegepersonal;
- Medikamentenverwaltung;
- Hilfsmittel wie Rollstühle, Gehgestelle, Essenshilfen, Dekubitusmatratzen soweit keine individuellen Spezialanfertigungen erforderlich sind.

8 Nicht inbegriffen in den Heimtaxen gemäss Ziffer 7.1 dieses Vertrages sind und gesondert in Rechnung gestellt werden können folgende Kosten (nicht abschliessend):

- weitere Leistungen gemäss KVG wie z. B. Arzt/Ärztin, Medikamente, Therapien;
- Zimmerservice (ausgenommen krankheits- / behinderungsbedingt);
- besondere Extraleistungen wie Transporte, Botengänge und / oder Begleitung ausser Haus durch das Personal;
- Handwerkerleistungen für individuelle Bedürfnisse;
- Telefon- und Fernsehabonnements und Nutzungsgebühren;
- Gegenstände und Gebrauchsmittel für die Körperpflege;
- Die Kosten für Coiffeur und Pédicure durch dipl. Podologin;
- Kosten für chemische Reinigung (bspw. Seidenblusen etc.);
- Vermögensverwaltungen, Steuererklärungen etc.;
- Zuschlag für höherwertige Zimmer bezüglich Ausstattung, Lage oder Grösse von maximal 15 Franken pro Tag.

Anhang 2: Richtlinie zur Kostenrechnung für Pflegeheime

1 Ausgangslage

Auf der kantonalen Pflegeheimliste zugelassene Alters- und Pflegeheime sind gemäss dem KVG verpflichtet, eine Kostenrechnung zu führen. Diese Richtlinien zur Kostenrechnung basieren auf der Kostenrechnung und der Leistungsstatistik sowie der Anlagebuchhaltung gemäss den Handbüchern von CURAVIVA Schweiz, ab Version 2019. Mit der neuen Kostenrechnung kann die tatsächliche Kostensituation effektiver abgebildet werden (Kostenwahrheit).

Nicht Gegenstand dieser Richtlinie sind die finanzbuchhalterischen Vorgaben gemäss OR.

2 Grundlagen für die Führung und den Ausweis der Kostenrechnung

Folgende Grundlagen sind verbindlich anzuwenden:

- Kontenrahmen für Alters- und Pflegeheime, CURAVIVA Schweiz, aktuellste Version;
- Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime, CURAVIVA Schweiz, aktuellste Version;
- Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime, CURAVIVA Schweiz, aktuellste Version;
- Anleitung zur Excel-Tabelle Kostenrechnung für Alters- und Pflegeheime nach KVG, aktuellste Version;
- Kontierungshilfe Zuordnung Pflege allgemein, Pension, Betreuung, KVG-Pflege, aktuellste Version;
- Kostenrechnung und Leistungsstatistik Alters- und Pflegeheime Kanton Basel-Stadt, aktuellste Version (Excel-Tabelle).

Die gesetzlichen Grundlagen sind unter Ziffer 2 des Pflegeheim-Rahmenvertrages genannt.

3 Detailerläuterungen zu den Anforderungen gemäss Kostenrechnungshandbücher von CURAVIVA Schweiz zu den Umlageschlüssel Umlagetechnik dienstleistenden Kostenstellen

Die im Handbuch Kostenrechnung CURAVIVA Schweiz auf S. 31 aufgeführten dienstleistenden Kostenstellen (010, 015, 020, 030, 041, 042 und 060) sind zwingend zu führen. Bei sämtlichen Umlageschlüsseln für die dienstleistenden Kostenstellen sind die «Minimalschlüssel» bindend.

Die Umlageschlüssel müssen jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Die Umlagen auf die Kostenstellen werden durch die Fachstelle zunehmend geprüft.

4 Verteilung der Pflegekosten

Für die nicht direkt zurechenbaren Kosten der Pflege / Betreuung ist die Kostenstelle «Pflege allgemein» zu führen. Damit diese allgemeinen Pflegekosten effektiv in KVG-Pflegekosten und Nicht-KVG-Kosten aufgeteilt werden können, wird die Erstellung einer Tätigkeitsanalyse gemäss Handbuch empfohlen. Alternativ können diese allgemeinen Pflegekosten im Verhältnis 70% KVG-Pflege zu 30% Betreuung umgelegt werden. Der Kanton behält sich vor, bei wesentlicher Abweichung der Normkosten die Aufteilung nach einer effektiven Tätigkeitsanalyse einzufordern. Im Register 7 («Verteilschlüssel Pflege») sind die Lohnkosten der Pflege mit

demselben Schlüssel zu verteilen. Die Tätigkeitsanalyse muss sauber dokumentiert werden (Punkt 9 im Handbuch).

5 Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen

Der Kanton Basel-Stadt verwendet für die Ermittlung des Zinssatzes den hypothekarischen Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO), per 1. Januar des Geschäftsjahres.

Link: <https://www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/mietrecht/referenzzinssatz.html>

6 Anlagebuchhaltung

Die Vorgaben im Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime CURAVIVA Schweiz, aktuellste Version, sind verbindlich.

7 Review der Kostenrechnung

¹ Die Vertragspartner bestimmen eine Fachstelle, welche die Kostenrechnungen der Rechnungsjahre 2022 und 2023 in jedem Heim nach PS 950 «Betriebswirtschaftliche Prüfung» prüft. Eine Nachprüfung der Kostenrechnung 2024 ist in denjenigen Institutionen vorgesehen, bei welchen in den Kostenrechnungen 2023 wesentliche Mängel festgestellt wurden. Die Prüfungen finden beim Rechnungsführer vor Ort statt.

Die Kosten für die Prüfung werden vom Heim getragen. Die Fachstelle stellt der Institution und dem Bereich Gesundheitsversorgung nach erfolgter Prüfung je ein Exemplar des Prüfungsberichts mit den Feststellungen und Empfehlungen zur Verfügung.

² Ziele dieser Prüfungen sind die Bestätigung, dass Kostenrechnung und Anlagebuchhaltung gemäss diesen Richtlinien umgesetzt sind.

8 Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie ist ab 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2025 gültig. Die Gültigkeitsdauer bezieht sich auf das Rechnungsjahr.